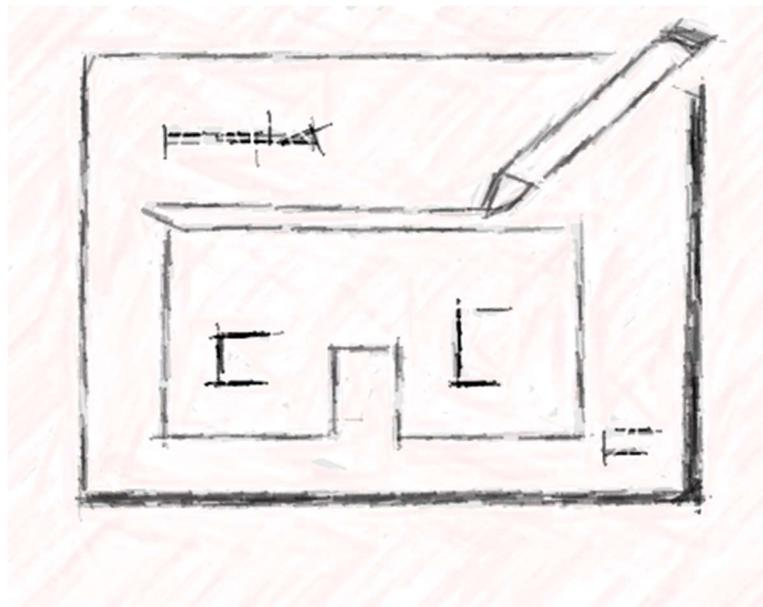


## Infoblatt für Bauwerberinnen und Bauwerber



Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger,

Sie planen einen Neubau, Um- oder Zubau, die Errichtung eines Carports oder eines Wintergartens? Was ist dabei zu beachten, ist eine Bauanzeige ausreichend oder ein Antrag auf Baubewilligung zu stellen? Erhöhen sich mit Fertigstellung des Bauvorhabens die Kanalbenutzungsgebühren, fällt eine Ergänzungsabgabe an und ist das geplante Vorhaben überhaupt erlaubt?

Diese Broschüre dient als Leitfaden und Orientierungshilfe rund um Planung, Vorbereitung und Kalkulation Ihres Bauvorhabens.

Bitte sehen Sie die Broschüre nicht als Ersatz für die Einholung wichtiger Informationen **vor dem Planungsbeginn** Ihres Vorhabens. Für Auskünfte zu Ihrem konkreten Projekt stehen die Mitarbeiter des Bauamts der Marktgemeinde Himberg natürlich gerne weiterhin persönlich zu Ihrer Verfügung.

Wir hoffen, Sie hiermit optimal bei der Abwicklung Ihres Bauvorhabens zu unterstützen und wünschen Ihnen viel Freude bei der Umsetzung Ihres Projektes.

Ihr Bürgermeister  
Ing. Ernst Wendl

Die Inhalte unterliegen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Sie entsprechen dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Erstellung.

## Das Grundstück

### a) Welche Flächenwidmung, welche Bebauungsvorschriften treffen auf das Grundstück zu?

Das Team der Bauabteilung gibt Auskunft darüber, welche Flächenwidmung Ihr Grundstück aufweist, und informiert Sie über die aktuellen Bebauungsvorschriften.

Der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan ist auch auf unserer Homepage unter [www.himberg.gv.at/raumplan-himberg](http://www.himberg.gv.at/raumplan-himberg) einsehbar.

Das Grundstück muss sich im Bauland befinden, nur dann ist eine Bebauung grundsätzlich möglich. Ausnahmen gibt es z. B. für landwirtschaftliche Bauwerke im Grünland.

### b) Ist das Grundstück bereits Bauplatz?

Das Grundstück ist nur dann Bauplatz, wenn es dazu erklärt wurde oder bereits mit einem bewilligten Gebäude bebaut ist. Eine Bauplatzerklärung auf Antrag des Eigentümers/der Eigentümerin ist Anlass für die Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe (§ 38 NÖ BO 2014).

### c) Ist das Grundstück bereits aufgeschlossen?

Wenn bereits eine Aufschließungsabgabe (§ 38 NÖ BO 2014) für dieses Grundstück an die Gemeinde entrichtet worden ist.

*Anschlusskosten für Wasser, Kanal, Strom etc. sind mit der Aufschließungsabgabe **NICHT** abgedeckt. Diesbezügliche Informationen finden Sie unter **Abgaben und Gebühren** auf Seite 8 dieser Broschüre.*

#### **Zur Information:**

Bei Änderung der Grundstücksgrenzen eines bereits aufgeschlossenen Bauplatzes kann eine Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe anfallen.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass auch für bereits bebaute Grundstücke, für welche noch nie eine Aufschließungsabgabe entrichtet wurde, entsprechende Kosten anfallen können.

Wenn ein Grundstück bereits aufgeschlossen ist, jedoch ein niedrigerer Bauklassenkoeffizient herangezogen wurde, wird bei einem Neu- oder Zubau eine Aufschließungsergänzungsabgabe fällig.

### d) Sind rechtlich gesicherte Grundgrenzen vorhanden?

Ist Ihr Grundstück bereits im Grenzkataster eingetragen, ist von rechtlich gesicherten Grenzen auszugehen. Die Eintragung des Grundstücks im Grenzkataster ist im Grundbuch vermerkt und im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan anhand der drei Striche unter der Grundstücksnummer erkenntlich gemacht.

### e) Ist eine Grundstücksteilung bzw. -vereinigung möglich?

**Änderungen von Grundstücksgrenzen** im Bauland bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde. Sie sind von Eigentümer/Eigentümerin bei der Baubehörde, unter Vorlage einer Vermessungsurkunde eines befugten Zivilgeometers, zu beantragen. Die Teilung muss innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft des Bescheids grundbücherlich durchgeführt werden.

Die Änderung ist Anlass für die Vorschreibung einer **Aufschließungsabgabe** (§ 38 NÖ BO 2014) **bzw. Ergänzungsabgabe** (§ 39 NÖ BO 2014).

## Das Bewilligungsverfahren vom Antrag bis zur Fertigstellung

Bauvorhaben werden gemäß der NÖ Bauordnung 2014 aufgeteilt in

- bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 14)
- anzeigepflichtige Vorhaben (§ 15)
- meldepflichtige Vorhaben (§ 16) und
- bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Bauvorhaben (§ 17)



*Eine Beschreibung zu den jeweiligen Kategorien mit einer Auflistung von Beispielen finden Sie auf den folgenden Seiten. Wenn Sie sich bei der Zuordnung Ihres Bauvorhabens nicht sicher sind, wenden Sie sich bitte an das Bauamt der Marktgemeinde Himberg. Wir helfen Ihnen gerne weiter.*

### a) Bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 14 NÖ BO 2014)

- Neu- und Zubauten von Gebäuden
- Errichtung von baulichen Anlagen (z. B. Carport, Terrassenüberdachung)
- Abänderung von Bauwerken
- Aufstellung und Austausch von Heizkesseln, Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie ggfls. die Abänderung von Feuerungsanlagen
- Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen
- Veränderung der Höhenlage des Geländes und Herstellung des verordneten Bezugsniveaus
- Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken
- Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Nachbarrechte verletzt werden könnten
- Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind

Eine vollständige Auflistung finden Sie im § 14 der NÖ Bauordnung 2014.

### Antragsbeilagen (§§ 18 und 19 NÖ BO 2014)

Bei der Baubehörde sind vollständige, von einem hierzu befähigten Fachmann erstellte, Unterlagen einzureichen.

- **Bauansuchen/Baubewilligungsantrag**
- **Nachweis des Grundeigentums** (z.B. Grundbuchsauszug) oder Nachweis des Nutzungsrechtes (Zustimmung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin)
- **Einreichplan (3-fach)**  
Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte
- **Baubeschreibung (3-fach)**
- **Energieausweis** bzw. elektronische Erfassung des Energieausweises in der NÖ Energieausweisdatenbank
- **AGWR II – Datenblatt**
- Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden bitten wir nach Möglichkeit auch um Übermittlung der Pläne in digitaler Form an office@himberg.gv.at.

! Wichtige Informationen zum Kanalanschluss finden Sie auf Seite 7.

### Hinweis zu Verfahrenserleichterungen:

Für folgende Verfahren sind **Verfahrenserleichterungen (§ 18 Abs. 1a NÖ BO 2014)** vorgesehen:

- **Errichtung eines eigenständigen Gebäudes** bis max. 10m<sup>2</sup> überbaute Fläche und max. 3 m Höhe
- **Errichtung einer Einfriedung** bis max. 3 m Höhe oder **einer oberirdischen baulichen Anlage** bis max. 50 m<sup>2</sup> überbaute Fläche und max. 3 m Höhe (z.B. Carport; überdacht und höchstens an einer Seite geschlossen)
- **Abänderung von Bauwerken**, sofern nicht die Standsicherheit tragender Bauteile beeinträchtigt oder Nachbarrechte nach § 6 verletzt werden könnten
- Aufstellung und der Austausch eines Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von max. 400 kW
- Aufstellung einer Maschine oder eines Gerätes in baulicher Verbindung mit einem Bauwerk

In diesen Fällen reicht eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung** und eine **Beschreibung** des Vorhabens (jeweils in zweifacher Ausfertigung) aus.

Als Erleichterung bedarf es bei der Planung bzw. Ausführung der baulichen Maßnahmen auch keines befugten Fachplaners bzw. Bauführers und es werden bei diesen Vorhaben auch keine Nachbarrechte begründet.

### Erteilung der Baubewilligung nach Prüfung des Vorhabens

Die vollständig eingereichten Unterlagen werden baubehördlich geprüft. Wenn die Vorprüfung zu keiner Abweisung des Antrages führt, wird nach nachweislicher Verständigung der Parteien und Nachbarn (ausgenommen bei Bewilligungsverfahren gemäß § 18 Abs. 1a NÖ BO 2014), ein Baubewilligungsbescheid ausgestellt.

Wurde für ein Bauvorhaben eine **baubehördliche Bewilligung** erteilt, so sind damit für die Bauwerber folgende **Rechte und Pflichten** verbunden:

- Die Baubewilligung umfasst das **Recht zur Ausführung des Bauwerks und dessen Benützung nach Fertigstellung**, wenn die erforderlichen Unterlagen nach § 30 Abs. 2 oder 3 NÖ BO 2014 vorgelegt werden.
- Der Baubeginn ist der Baubehörde vorher anzuzeigen. Die tatsächliche Ausführung muss innerhalb von 4 Wochen ab diesem Datum erfolgen (Baubeginnsanzeige).
- Der Bauführer ist der Baubehörde vor Baubeginn bekanntzugeben und ein **Nachweis über die Befugnis** anzuschließen.

### ! Ausführungsfristen gemäß § 24 NÖ BO 2014

- Das Recht aus einer Baubewilligung erlischt, wenn die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens
  - o nicht binnen **2 Jahren** ab der Erlassung des Bewilligungsbescheides begonnen oder
  - o das Bauvorhaben nicht binnen **5 Jahren** ab Baubeginn fertiggestellt wurde.

### Wann kann ich das Bauwerk benützen?

Erst nach Anzeige der Fertigstellung und Vorlage der vollständigen Unterlagen bei der Baubehörde darf das Bauwerk benützt werden. Ohne Fertigstellung keine Benützung!

### Hinweis:

Wer ein Bauwerk vor Anzeige der Fertigstellung und Vorlage der vollständigen Unterlagen benützt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 37 Abs. 1 Z 8 NÖ BO 2014), dies kann mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,- bestraft werden.

### Fertigstellungsanzeige gemäß § 30 NÖ BO 2014

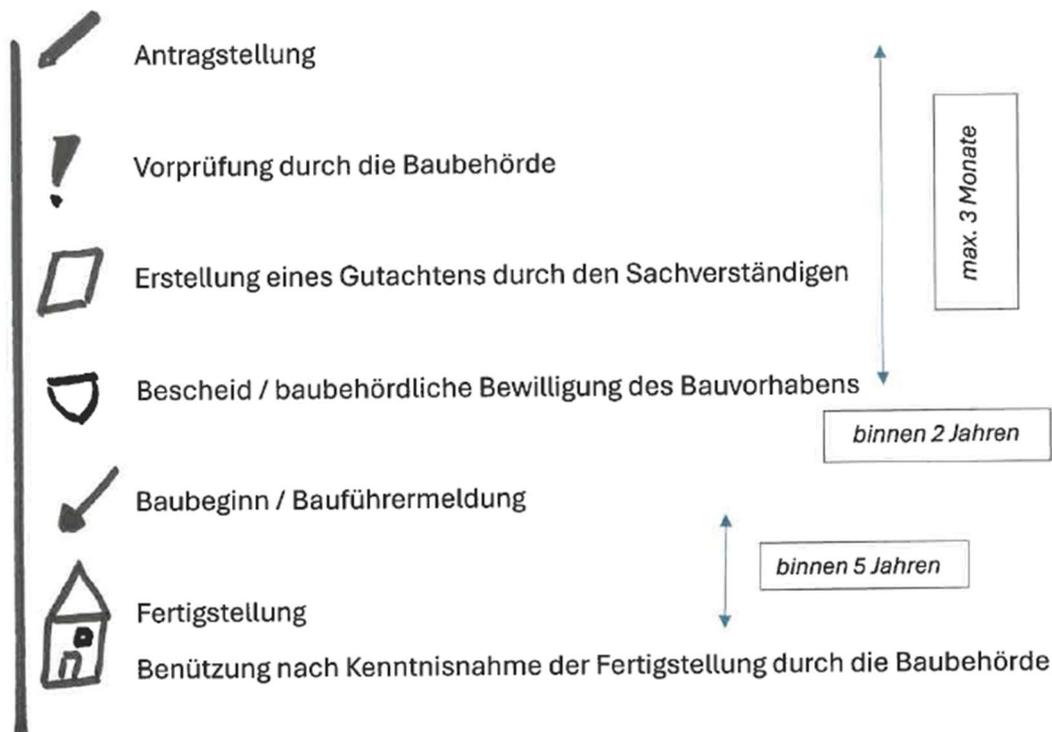
Der Bauwerber/die Bauwerberin hat binnen 5 Jahren ab Baubeginn das bewilligte Bauvorhaben fertigzustellen.

Die **Fertigstellung** ist der Baubehörde anzuzeigen und es sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen:

- **Bescheinigung des Bauführers** über die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens
- **Lageplan** mit Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens
- **Bestandsplan (2-fach)** bei anzeigepflichtigen Abweichungen nach § 15 NÖ Bauordnung sowie
- Erfüllung aller im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Vorlage aller Befunde und Bescheinigungen gemäß Bescheid

Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ist das Bauverfahren abgeschlossen und das Bauwerk darf benützt werden.

Nach Fertigstellung eines neuen Wohnhauses kann im Gemeindeamt eine Hausnummerntafel bestellt werden. Diese Nummer ist beim Haus- oder Grundstückseingang deutlich sichtbar anzubringen.



## b) Anzeigepflichtige Vorhaben (§ 15 NÖ BO 2014)

### Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen wie z. B.

- Änderung des Verwendungszweckes von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderungen
- **Straßenseitige Einfriedungen**, die keine baulichen Anlagen sind
- Abänderung von Pflichtstellplätzen

### Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen wie z. B.

- Nachträgliche Herstellung einer **Wärmedämmung**
- Herstellung/Veränderung von **Grundstücksein- und -ausfahrten**

### Vorhaben in Schutzzonen und erhaltenswerten Altortgebieten, z. B.

- Aufstellung und Austausch von Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen oder deren Anbringung an Bauwerken oder die Anbringung von TV-Satellitenantennen und Klimaanlage an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern
- Aufstellung von straßenseitigen Pergolen im seitlichen Bauwich<sup>[1]</sup>
- Änderungen im Bereich der Fassaden- (Fenstertausch, Farbgebung) oder Dachgestaltung

Eine vollständige Auflistung finden Sie im § 15 der NÖ Bauordnung 2014.

Ein geplantes Vorhaben ist der Baubehörde schriftlich mittels Bauanzeige unter Anschluss folgender Unterlagen anzuzeigen:

- Eine zur Beurteilung des Bauvorhabens ausreichende **maßstäbliche Darstellung** (2-fach)
- **Beschreibung des Vorhabens** (2-fach)

Die Baubehörde prüft die Anzeige binnen 6 Wochen. Das Vorhaben darf ausgeführt werden, wenn die Baubehörde das Vorhaben innerhalb dieser Frist nicht untersagt oder dieses zu einem früheren Zeitpunkt ausdrücklich erlaubt.

**Ausführungsfristen:** Das Recht aus einer Bauanzeige erlischt, wenn mit seiner Ausführung nicht binnen 2 Jahren ab Ablauf der 6-Wochen-Frist begonnen wurde.

## c) Meldepflichtige Vorhaben (§ 16 NÖ BO 2014)

- Errichtung, Aufstellung, Austausch und Entfernung von Klimaanlage und Wärmepumpen jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden
- Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 12 kW auf Bauwerken
- Aufstellung oder Austausch von Heizkesseln sowie Änderung des Brennstoffs von Heizkesseln, unter bestimmten Voraussetzungen
- Aufstellung von Öfen
- Abbruch von Bauwerken
- Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge
- Herstellung von Hauskanälen

Eine vollständige Auflistung finden Sie im § 16 der NÖ Bauordnung 2014.

Diese Vorhaben sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung schriftlich zu melden.

[1] **Bauwich:** der vorgeschriebene Mindestabstand eines Hauptgebäudes zu den Grundstücksgrenzen (seitlicher und hinterer Bauwich) oder zur Straßenfluchtlinie (vorderer Bauwich)

#### d) Bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben § 17 NÖ BO 2014)

- Aufstellung von jeweils **einer** Gerätehütte und eines **Gewächshauses** mit max. 10 m<sup>2</sup> überbauter Fläche und max. 3 m Höhe außerhalb des vorderen Bauwuchs
- Herstellung von **Schwimmbecken** mit max. 50 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, **Schwimmteichen**, **Naturpools** und **Gartenteichen** mit max. 200 m<sup>2</sup> Wasserfläche, **Schwimmbeckenabdeckungen** mit max. 1,5 m Höhe und **Brunnen**
- Aufstellung von **Pergolen**, **Hochbeeten**, **Gartengrillern**, **Spiel- und Sportgeräten**
- Errichtung, Austausch und Entfernung von **Klimaanlagen und Wärmepumpen** jeweils mit einer Nennleistung von nicht mehr als 70 kW (ausgenommen anzeige- oder meldepflichtige)
- Aufstellung von **Photovoltaikanlagen**, thermischen **Solaranlagen** und **TV-Satellitenantennen**
- **Instandsetzung von Bauwerken**, wenn die Konstruktionsart beibehalten wird und Formen und Farben nicht wesentlich verändert werden
- Einbau eines **Treppenschrägaufzuges** innerhalb einer Wohnung
- Herstellung von **Anschlussleitungen** etc.

Eine vollständige Auflistung finden Sie im § 17 der NÖ Bauordnung 2014.

#### Hilfreiche Informationen und weiterführende Links

##### Arbeiten auf oder neben der Straße / Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken:

Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt oder ist der Gebrauch von öffentlichem Grund zur Ausführung des Bauvorhabens erforderlich (z.B. Aufstellung von Baugeräten, Lagerung von Baumaterialien, Aufstellung von Containern/Schuttmulden, Silos etc.), dann ist um eine straßenpolizeiliche Bewilligung für die benötigte Fläche und den betreffenden Zeitraum anzusuchen.

Die Antragsformulare für die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (§82 StVO) und Arbeiten auf oder neben der Straße (§90 StVO) finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Himberg ([www.himberg.gv.at/formulare](http://www.himberg.gv.at/formulare)) zum Download oder als Online-Formular.

##### Kanalanschluss:

An den Schmutzwasserkanal dürfen nur Abwasserleitungen aus WC, Bad, Dusche und Küche sowie Bodenabläufe im Haus angeschlossen werden.

Dachrinnen, Terrassenabläufe und Vorplatzentwässerungen sind auf Eigengrund zu versickern.

Bei der Planung des Hausanschlusskanals und der Inneninstallationen ist die Rückstauenebene zu berücksichtigen. Diese liegt in der Regel 10 cm über der Schachtoberkante (Abdeckung des Schachtes) des dem angeschlossenen Objekt in Fließrichtung am nächsten liegenden Kanalschachts.

Liegen Entwässerungsgegenstände unter diesem Niveau, sind für den Fall eines Rückstaus entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.



*Bitte kontaktieren Sie die Marktgemeinde Himberg vor Verschließen der Künette. Der ordnungsgemäß verlegte Kanal ist **vor dem Verfüllen der Kanalkünette von der Marktgemeinde Himberg abnehmen zu lassen!***

Fertig verlegte Leitungen sind einer Dichtheitsprobe (Druckprüfung) zu unterziehen.

Das Formular zur Beantragung des Kanalanschlusses finden Sie unter [www.himberg.gv.at/formular/kanalanschluss-anmeldung/](http://www.himberg.gv.at/formular/kanalanschluss-anmeldung/).

Merkblätter für die Herstellung von Kanalanschlüssen und Sicherung vor Rückstau aus der Kanalisation finden Sie auf der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung:

[Herstellung von Anschlüssen an die öffentliche Kanalisation und Vorsorge gegen Rückstau aus dem Kanalsystem - Land Niederösterreich \(\[noe.gv.at\]\(http://noe.gv.at\)\)](#)

## Abgaben und Gebühren

### Aufschließungsabgabe

*(einmalig zu entrichtende Gemeindeabgabe)*

Die Aufschließungsabgabe ist eine einmalig zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe und dient dem Ausbau der Fahrbahn, des Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Straße.

Einheitssatz: € 800,-

Berechnung: Aufschließungsabgabe = Berechnungslänge (=  $\sqrt{\text{Bauplatzfläche}}$ ) x Bauklassenkoeffizient (= abhängig vom Bebauungsplan) x Einheitssatz

Die Vorschreibung erfolgt nach der Bauplatzerklärung.

**Ergänzungsabgabe:** Die Vorschreibung erfolgt mit der Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland oder bei der Errichtung eines Neu- oder Zubaus, wenn bei der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe ein niedrigerer Bauklassenkoeffizient verwendet wurde.

### Kanaleinmündungsabgabe (§ 2 NÖ Kanalgesetz 1977)

*(einmalig zu entrichtende Gemeindeabgabe)*

Die Vorschreibung erfolgt mit der Fertigstellung des Bauvorhabens.

	Einheitssatz/m <sup>2</sup> Berechnungsfläche
Mischwasser Himberg/Pellendorf	€ 16,86
Himberg ABA 03	€ 15,63
Regenwasser Himberg	€ 12,91
Schmutzwasser Velm	€ 14,46
Regenwasser Velm	€ 8,67

**Kanalergänzungsabgabe:** Die Vorschreibung erfolgt mit der Änderung der seinerzeit der Bemessung zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen (z. B. bei Zubau oder Errichtung eines Wintergartens).

### Kanalbenutzungsgebühr (§ 5 NÖ Kanalgesetz 1977)

*(quartalsmäßig zu entrichtende Gemeindeabgabe)*

Die Vorschreibung erfolgt mit der Benutzungsmöglichkeit der öffentlichen Kanalanlage.

Für alle Ortsteile, inkl. 10% USt. € 4,31

Werden in das Kanalsystem Schmutz- und Niederschlagswässer eingeleitet, kommt ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Für alle Ortsteile, mit Regenwassereinleitung, inkl. 10 % USt. € 4,74

### Hinweis:

Treten nach Zustellung des Bescheides über die Kanaleinmündungsabgabe oder Kanalbenutzungsgebühr derartige Veränderungen ein, dass die der Festsetzung zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der/die Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach dem Eintritt bzw. dem Bekanntwerden dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige).

## Häufig gestellte Fragen:

### *Ist die Aufstellung einer Gartenhütte bewilligungsfrei?*

Die Aufstellung von jeweils **1 Gerätehütte** und **1 Gewächshaus** mit jeweils max. 10 m<sup>2</sup> überbauter Fläche und max. 3 m Höhe, ausgenommen im Bauland-Sondergebiet, außerhalb von Schutzzonen und des vorderen Bauwuchs, sind bewilligungsfrei.

### *Muss ich für die Errichtung eines Carports einen Antrag auf Baubewilligung stellen und welche Unterlagen sind dafür erforderlich?*

Ein Carport ist eine bauliche Anlage und gemäß § 14 Z 2 NÖ Bauordnung 2014 ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden (siehe Seite 4). In diesen Fällen reicht eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, maßstäbliche Darstellung und eine Beschreibung des Vorhabens (jeweils in zweifacher Ausfertigung) aus.

### *Was ist bei Errichtung einer PV-Anlage zu beachten?*

Die Aufstellung von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung auf Bauwerken ist ein bewilligungs-, anzeige- und meldefreies Vorhaben.

Ausgenommen sind die Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Bauwerken) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan; sowie Vorhaben in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten im Hinblick auf den Schutz des Ortsbilds.

### *Ist die Errichtung eines Zaunes (einer Einfriedung) bewilligungspflichtig?*

Zäune und Einfriedungen, **die keine baulichen Anlagen** sind (z. B. Maschendrahtzaun mit Punktfundamenten, Thujenhecke etc.), sind bewilligungs-, anzeige- und meldefrei.

Ausnahmen: Einfriedungen, die gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze, sind anzeigespflichtig.

Alle anderen Einfriedungen sind bewilligungspflichtig nach § 14 Z 2 NÖ Bauordnung 2014.

Sockelkonstruktionen sind im Einzelfall zu prüfen.

## Wichtige Tipps zum Schluss:

- ✓ Besprechen Sie Ihr Bauvorhaben im Vorfeld mit den Nachbarn, um Missverständnisse und Verzögerungen zu vermeiden.
- ✓ Übermitteln Sie uns Ihren Planentwurf zur Vorprüfung vor Einreichung der Unterlagen.
- ✓ Reichen Sie das Bauvorhaben erst ein, wenn alle Unterlagen vollständig und unterfertigt vorliegen.
- ✓ Halten Sie die Fristen ein. Verlängern Sie diese gegebenenfalls unbedingt vor Ablauf.
- ✓ Bitte beachten Sie die aktuellen Bebauungsvorschriften der Marktgemeinde Himberg (siehe Homepage)!

***Dieses Infoblatt dient lediglich als Information und soll einen Überblick geben, es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir sind bemüht, das Infoblatt aktuell zu halten, Rechte aus unrichtigen Angaben können jedoch nicht abgeleitet werden.***

**Zuständigkeiten/Kontakte:**

Marktgemeinde Himberg zur Einbringung von Anträgen  
Tel. 02235/86213-0  
[office@himberg.gv.at](mailto:office@himberg.gv.at)

Parteienverkehrszeiten:  
Montag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 16:00 Uhr  
Mittwoch: 07:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 17:00 Uhr  
Freitag: GESCHLOSSEN

**Bauamt:**

Bauamtsleitung:  
Herr Ing. Philipp Pillinger  
Tel. 02235/86213-12 DW  
[pillinger@himberg.gv.at](mailto:pillinger@himberg.gv.at)

Tiefbau, Straßenangelegenheiten:  
Herr Dominik Röhrer -15 DW  
[roehrer@himberg.gv.at](mailto:roehrer@himberg.gv.at)

Allgemeine Anfragen zu Flächenwidmung, Baueinreichungen, Akteneinsicht:  
Frau Sindy Tertinjek -24 DW  
[tertinjek@himberg.gv.at](mailto:tertinjek@himberg.gv.at)

Wasser, Gas, Fernwärme:  
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG  
Hotline: 0800 800 100 bzw. 02236 200-0  
[info@evn.at](mailto:info@evn.at)

Stromanschluss:  
Wiener Netze  
Hotline: 050 128-10100  
[info@wienernetze.at](mailto:info@wienernetze.at)

**Telekommunikation:**

A1 Telekom Austria Group  
A1 Service Line: 0800 664 100

**Kläranlage (Kanalanschluss und -abnahme):**

Hr. Günther Schamböck  
[klaeranlage@himberg.gv.at](mailto:klaeranlage@himberg.gv.at)

Kabelplus GmbH  
Service Line: 0800 800 514  
[support@kabelplus.co.at](mailto:support@kabelplus.co.at)

Wohnbauförderung Eigenheimsanierung der NÖ Landesregierung  
Hotline: 02742/22133  
Download Antragsformular: [noe-wohnbau.at/eigenheimsanierung](http://noe-wohnbau.at/eigenheimsanierung)

